



Keine kostenfreie und flächendeckende medizinische Behandlung in der Russischen Föderation

Von Daniel Kaufmann

In Asylverfahren tschetschenischer Geflüchteter fällt die Prüfung gesundheitlicher Abschiebungshindernisse oft eher schematisch aus. Nicht selten begnügen sich BAMF oder Gerichte mit knappen Angaben dazu, eine Behandlung für jegliche Erkrankungen, ob körperlich oder psychisch, sei jedenfalls innerhalb der Russischen Föderation möglich (vgl. etwa jüngst OVG Sachsen-Anhalt, U. v. 28.05.2020, 2 L 25/18, Rn. 69 ff., Rn. 81, juris.) Die tatsächliche Verfügbarkeit und Erreichbarkeit der jeweiligen Behandlung wird dabei kaum thematisiert. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) hat sich im Juni 2020 mit zwei Themenpapieren und einer Auskunft der SFH-Länderanalyse zur Frage der medizinischen Versorgung in der Russischen Föderation und speziell in der Teilrepublik Tschetschenien geäußert. Danach ergibt sich ein wesentlich differenzierteres Bild insbesondere in der Frage der Kostendeckung der Behandlung.

Das aktuelle IOM-Länderinformationsblatt zur Russischen Föderation von 2019 gibt zum Gesundheitswesen an, dass die medizinische Versorgung von staatlichen und privaten Einrichtungen zur Verfügung gestellt werde und die Behandlung im Rahmen der staatlich finanzierten, obligatorischen Krankenversicherung (OMS) kostenfrei sei.

Doch in der Praxis stellt sich die Situation nach Recherchen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe anders dar: Die Tarife der obligatorischen Krankenversicherung (OMS) sind im Durchschnitt drei- bis zehnmal niedriger als die realen Kosten. So beträgt der OMS-Tarif für einen Arztbesuch 108 Rubel (1,40 Euro), landesweit liegen die Kosten dagegen zwischen 300 und 800 Rubel (3,90 – 10,30 Euro). Bei hochtechnologischen medizinischen Maßnahmen sind die Unterschiede noch größer. So variieren beispielsweise die OMS-Tarife für die Behandlung von onkologischen Krankheiten zwischen 114.000 bis 140.000 Rubel (1.469

Editorial

Abwarten – weil man es kann...?

Das BAMF hat die Verlängerung der Dublin-Überstellungsfrist auf 18 Monate in Kirchenasylfällen aufgegeben. Das ist, aus der Sicht des Flüchtlingsschutzes, die gute Nachricht (s. S. 3 in dieser Ausgabe). Die schlechte ist: Das Amt hat sich zu diesem Schritt zum spätestmöglichen Zeitpunkt durchgerungen. Zweieinhalb Jahre lang hatten zahllose Verwaltungsgerichte die behördliche Praxis als unionsrechtswidrig gerügt, ein halbes Jahr lang hielt Nürnberg dennoch daran fest, selbst nachdem das BVerwG in einem Beschluss vom Juni 2020 bereits Zweifel geäußert hatte. Erst ein unmittelbar bevorstehendes (und inzwischen ergangenes) Urteil des BVerwG führte offenbar zu dem Umdenken.

Dieses Vorgehen der Behörde ist leider nur ein Beispiel für eine auch andernorts zu beobachtende Praxis: Passt dem Amt eine bestimmte Rechtsprechung nicht, versucht man sie auszusitzen. Ähnlich bei der Aussetzung von Dublin-Überstellungsfristen nach § 80 Abs. 4 VwGO im Corona-Lockdown des vergangenen Frühjahrs, die von der obergerichtlichen Rechtsprechung bislang einhellig als nicht fristunterbrechend gewertet wird, aber vom BAMF bis zum BVerwG verfolgt wurde (s. S. 3).

Ein nächstes eklatantes Beispiel zeichnet sich ab: Nach dem Urteil des EuGH, dass bei drohender Verletzung von Art. 4 EU-GRCh Zweitanträge anerkannter Schutzberechtigter nicht als „unzulässig“ abgelehnt werden dürfen (U. v. 13.11.2019 - C-540/17), und der klaren Entscheidung des OVG NRW, dass derzeit Abschiebungen anerkannter Flüchtlinge nach Griechenland nicht in Frage kommen angesichts der menschenrechtswidrigen Verhältnisse dort (s. S. 6), hat das BAMF laut Zeitungsberichten die Verfahren von über 8.000 Menschen auf Eis gelegt (s. etwa WAZ, 06.02.2021). „Rückpriorisieren“ heißt das heute – und schafft eine in-orbit-Situation, die das EU-Asylrecht explizit nicht will.

Ist es einfaches Beharrungsvermögen der Exekutive gegenüber den Entscheidungen der Judikative? Ist es das routinemäßige Festhalten an den eigenen, sogar wiederholt als falsch erwiesenen Rechtsauffassungen, in der Hoffnung, sie mögen sich doch noch durchsetzen? Oder macht man's schlicht, weil man es kann...? Die Folgen, leider, sind die gleichen: Die checks and balances der Rechtsstaatlichkeit werden auf die Probe gestellt – und zahlreiche Betroffene warten jahrelang auf ihr Recht, wenn sie es denn noch bekommen.

Ermutigend ist, dass über all diese Fragen engagierte Rechtsstreitigkeiten geführt wurden und werden. Das dokumentiert auch diese Ausgabe der ANA-ZAR, die wieder einen größeren Anteil an Einsendungen aus dem Kolleg*innenkreis enthält. Danke dafür – wir geben sie als Ansporn gerne weiter und hoffen auf mehr!

Heiko Habbe

– 1.804 Euro), während die tatsächlichen Kosten pro Behandlung eine Million Rubel (12.887 Euro) oder mehr betragen können. Da die dadurch entstehenden finanziellen Lücken in den Arztpraxen und Kliniken staatlicherseits nicht geschlossen werden, geht dies zu Lasten der Patient*innen, die entweder für die notwendige Behandlung bezahlen müssen oder diese nicht erhalten.

Damit ist die medizinische Versorgung für Personen in der staatlichen Krankenversicherung weder kostenfrei, noch ist gewährleistet, dass diese Primärversorgung auf einem qualitativ hohen Niveau erfolgt.

Auch wenn die Diagnostik eigentlich durch die OMS abgedeckt sein soll, haben laut einer Umfrage im Jahr 2014 62% der Patient*innen für diagnostische Leistungen

gezahlt, weil sie diese andernfalls nicht kostenlos erhalten hätten, und 15%, weil der Zugang zu den Leistungen schwierig oder unmöglich war.

Hilfsmittel für chirurgische Eingriffe und benötigtes medizinisches Gerät müssen von den Patient*innen gezahlt werden. Rund 90% der Bevölkerung finanzieren ihre Medikamente selbst. Krankenhausärzt*innen in Moskau gaben im Rahmen eines Interviews an, dass sie trotz Anspruchs auf kostenfreie Medikamente oft deren Bezahlung bei den Betroffenen einfordern würden.

Für die Teilrepublik Tschetschenien stellt sich die Situation noch einmal besonders dar. Denn nach Auskunft einer Kontaktperson müssen sich sowohl die Ärzt*innen als auch das übrige medizinische Personal ihre Arbeitsplätze in den verschiedenen Institutionen „erkaufen“. Die im Gesundheitswesen tätigen Personen sind daher gezwungen, sich diese Kosten inoffiziell von den Patient*innen wiederzuholen. Wenn sich diese Vorgehensweise einmal im Gesundheitswesen etabliert hat, wird das medizinische Personal auf diese zusätzliche Einnahmequelle nicht verzichten wollen und diese Praxis dauerhaft bestehen bleiben. Informelle Zahlungen werden so beispielsweise für die Ausstellung von Dokumenten (Epikrise) verlangt, die notwendig sind, um einen Kontingenzplatz für eine spezialisierte Behandlung zu erhalten. Andernfalls wird die Ausstellung verzögert bzw. verhindert. Die Kosten für die Dokumente variieren zwischen 7.000 bis 10.000 Rubel (90 bis 130 Euro). Erfolgt die Zahlung nicht, kann dies zu einem Vermerk durch das beteiligte medizinische Personal führen, womit im Ergebnis beispielsweise ein Kontingenzplatz nicht zugeteilt wird.

Der Ombudsmann der Tschetschenischen Republik weist in seinem Bericht auch darauf hin, dass eigentlich kostenfreie Medikamente nicht zur Verfügung gestellt werden, sondern die Patient*innen von ihren Behandler*innen zum Kauf von teuren und teilweise unnötigen Medikamenten in privaten Apotheken aufgefordert wurden. Vermutet wird eine Absprache zwischen dem ärztlichen Fachpersonal und den Eigentümer*innen von privaten Apotheken, die sich dann den Gewinn teilen.

Patient*innen sind oft gezwungen, teure medizinische Tests in privaten Einrichtungen durchführen zu lassen, die sie selbst bezahlen, um stationär behandelt zu werden, selbst dann, wenn schon eine schriftliche Überweisung eines regionalen Krankenhauses vorliegt. Die Kostenspirale setzt sich bei notwendigen Operationen fort. So werden Geldbeiträge für Operationen und Anästhesie gefordert, obwohl diese medizinischen Leistungen kostenlos erfolgen sollten. Je nach Komplexität der Operation würden auf diese Weise zwischen 15.000 und 50.000 Rubel (rund 194 bis 650 Euro) und für die Anästhesie rund 5000 Rubel (rund 65 Euro) von den Betroffenen und ihren Angehörigen verlangt werden.

Da unter tschetschenischen Ärzt*innen Fehldiagnosen gestellt werden und Behandlungsfehler auftreten, suchen Betroffene, die über die finanziellen Mittel verfügen, medizinische Hilfe außerhalb Tschetscheniens. Diese ist nur für Selbstzahler*innen zu erlangen. Damit entscheidet die finanzielle Situation, ob man eine Behandlung erhalten kann bzw. wie qualitativ hochwertig – und damit wie teuer – diese Behandlung sein darf.

Auch die Notfallversorgung in Tschetschenien birgt aufgrund der Gleichgültigkeit, Nachlässigkeit und Inkompetenz der Ärzt*innen Gefahren. So wird die für den Behandlungserfolg wichtige Zeit oft durch Zuständigkeitsfragen verspielt. Um die Sterblichkeitsstatistik zu beschönigen, werden sterbenskranke Personen aus dem Krankenhaus entlassen und Patient*innen und deren Angehörige in dieser äußerst schwierigen Situation allein gelassen. Ärztliches Fachpersonal weigert sich, Personen in ernster gesundheitlicher Gefahr ins Krankenhaus einzuweisen. Dementsprechend ist verständlich, dass einige Krankenhäuser Patient*innen im Notfall lieber in andere Einrichtungen transportieren, als mit der nötigen Behandlung zu beginnen.

Auch die Verbringung ins Krankenhaus mittels Krankenwagen ist oft nicht zu organisieren, ebenso wie häusliche Besuche durch medizinisches Fachpersonal. Eine notfallmäßige fachärztliche Behandlung in einem Dorf zur Nachtzeit ist nahezu ausgeschlossen. Der Ombudsmann der tschetschenischen Republik weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass die öffentlichkeitswirksame Schaffung medizinischer Zentren nicht darüber hinwegtäuschen darf, dass die für das Betreiben nötigen Apparaturen und Geräte nicht vorhanden bzw. nicht einsatzfähig sind. So sind beispielsweise die Geräte in der Augenheilkunde-Abteilung in Urus-Martan seit mehreren Jahren nicht funktionstüchtig, da Teile fehlen.

In diesem Zusammenhang bleibt noch darauf hinzuweisen, dass sich ab dem Jahr 2012 viele NGOs, die finanziell aus dem Ausland unterstützt wurden, zurückgezogen haben. Grund dafür war das föderale Gesetz, das eine Registrierung dieser Organisationen als „ausländische Agenten“ verlangte. In der Folge mussten auch medizinische Einrichtungen ihre Arbeit einstellen, die bis dahin punktuell Defizite in der medizinischen Versorgung auszugleichen versuchten.

Eine große Herausforderung stellt aktuell auch die Covid-19-Pandemie dar, die zum einen für alle sichtbar aufgedeckt hat, dass das Gesundheitswesen unterfinanziert und personell sowie an medizinischen Geräten und Material unzureichend ausgestattet ist. Zum anderen werden die Ausgaben ein Loch in den Haushalt reißen und damit das Gesundheitssystem auf Dauer noch mehr zum Sparen verpflichtet. Hierdurch drohen einschneidende Auswirkungen für die Betroffenen, die sich die Kosten für eine Behandlung – formell oder informell – nicht leisten können.

Die Berichte der SFH deuten darauf hin, dass insbesondere bei tschetschenischen Geflüchteten, die durch Krankheit, Alter, Behinderung und fehlendes soziales Netzwerk nicht in der Lage sind, ein regelmäßiges Einkommen zu erzielen oder ergänzende Unterstützung zu erhalten, nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie die notwendige medizinische Behandlung tatsächlich erhalten werden – nicht einmal auf einem Niveau, das deutlich unter dem der Behandlungsleistungen in Deutschland liegt. Diese aktuellen Erkenntnisse müssen von den Gerichten im Rahmen ihrer Sachverhaltsaufklärungspflicht zwingend in die Entscheidungsfindung einbezogen werden, wie das Bundesverfassungsgericht inzwischen wiederholt festgestellt hat (vgl. BVerfG, B. v. 27.03.2017, 2 BvR 681/17, Rn. 11; B. v. 09.02.2021, 2 BvQ 8/21, Rn. 7).

Dokumente:

SFH, Themenpapier Russland: Kostendeckung der Gesundheitskosten, 11.06.2020 (Dokument Nr. 3317 a)

SFH, Themenpapier Russland/Tschetschenien: Korruption und Mängel im Gesundheitssystem, 11.06.2020 (Dokument Nr. 3317 b)

SFH, Auskunft Russland/Tschetschenien: Herzoperation für Kinder, 11.06.2020 (Dokument Nr. 3317 c)

Asylrecht und internationaler Schutz

Dublinverfahren

EuGH: Kein genereller Ausschluss vom Arbeitsmarkt während des Dublin-Verfahrens

Im Rahmen eines irischen Vorabentscheidungsersuchens hat der EuGH mit U. v. 14.01.2021 entschieden, Art. 15 der Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) verbiete den Mitgliedstaaten, Antragstellenden allein deswegen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu verwehren, weil gegen sie eine Überstellungsentscheidung gemäß Dublin-III-VO ergangen ist. Der EuGH führt in Rn. 64 aus, dass eine Überstellungsentscheidung keine ist, mit der endgültig über einen Antrag auf internationalen Schutz entschieden wurde, der Antragsteller also bis zur tatsächlichen Überstellung seine Rechte aus Art. 15 der o.g. Richtlinie behält (Rn. 68). Die Antragstellung in einem unzuständigen Mitgliedstaat und die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung sind dem Antragsteller nicht vorwerfbar.

Anmerkung der Redaktion: Insbesondere die Ausführungen Rn. 64 bis 68 zeigen, dass § 61 Abs. 1 Nr. 4 AsylG im Hinblick auf Unzulässigkeitsentscheidungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG mit EU-Recht nicht vereinbar ist. Da eine Überstellungsentscheidung nach – insofern überzeugender –

Rechtsauffassung des EuGH keine endgültige Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz darstellt, sind die Rechte aus Art. 15 der Aufnahmerichtlinie auch dann zu gewähren, wenn der Asylantrag als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG abgelehnt wurde. Das gilt bis zur tatsächlichen Überstellung, unabhängig davon, ob ein Eilrechtsschutzantrag Erfolg hatte oder abgewiesen wurde.

Zu diskutieren wäre, inwiefern auch die Verwaltungspraxis vieler Ausländerbehörden im Hinblick auf § 60c AufenthG (Ausbildungsduldung) und die Anwendung des Ausschlussgrundes aus § 60c Abs. 2 Nr. 5 Buchst. e AufenthG an diese Auslegung des EU-Rechts angepasst werden müsste, mit der Folge, ein schwebendes Dublin-Verfahren nicht mehr als de-facto-Versagungsgrund für die Erteilung einer Ausbildungsduldung anzusehen.

(ug)

Dokument:

EuGH, U. v. 14.01.2021, C-322/19 und C-385/19 (Dokument Nr. 3318)

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Neues zu Italien

Die Beurteilung der Situation in Italien durch die Gerichte bleibt uneinheitlich. In der Ausgabe 02/2020 hatten wir die Rechtsprechung zu Italien bis Sommer 2020 zusammengefasst. Im Oktober vergangenen Jahres ist das VG Stuttgart zu der Feststellung gelangt, dass unter Berücksichtigung der bereits eingetretenen und zu erwartenden Auswirkungen der sogenannten Corona-Krise beachtlich wahrscheinlich ist, dass auch gesunden, nicht vulnerablen Kläger*innen im Falle einer Rückkehr nach Italien eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung droht. Wichtige Einschätzungen zu den Umständen in Italien liefern die Berichte von ACCORD vom 18.09.2020 und Pro Asyl/Schweizerischer Flüchtlingshilfe vom 29.10.2020. Im Januar 2021 hat der Hessische VGH entschieden, dass einer Familie in Italien Obdachlosigkeit drohe. Hilfreiche Ausführungen zur besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern macht das Verwaltungsgericht Karlsruhe in der Entscheidung vom 22.01.2021. Zur Aufnahmebereitschaft Italiens stellt das VG Berlin am 04.01.2021 fest, dass diese zur Zeit nicht feststehe. Erfreulicherweise scheinen mittlerweile fast alle Gerichte der Auffassung zu sein, dass für besonders Schutzbedürftige in Italien die Schwelle des Art. 4 GRCh / Art. 3 EMRK überschritten ist. Für alle anderen ist es wie immer Glück oder Pech, wie die/der jeweilige Richter*in vor Ort die Situation beurteilt.

Dokumente:

VG Berlin, U. v. 04.01.2021, VG 31 K550.19A (Dokument Nr. 3319 a)

Hessischer VGH, B. v. 11.01.2021, 3 A 539/20.A (Dokument Nr. 3319 b)

VG Karlsruhe, GB v. 22.01.2021, A 3 K 7525/19 (Dokument Nr. 3319 c)

VG Stuttgart, Beschluss v. 21.10.2020, A 12 7768/19 (Dokument Nr. 3319 d)

Pro Asyl und Schweizerische Flüchtlingshilfe, Anfragebeantwortung vom 29.10.2020 (Dokument Nr. 3319 e)

ACCORD, Anfragebeantwortung v. 18.09.2020 (Dokument Nr. 3319 f)

Corona-Aussetzung beschäftigt nun EuGH

Die Frage, ob das BAMF während der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 den Vollzug in allen Verfahren nach § 80 Abs. 4 VwGO aussetzen durfte und ob damit die Überstellungsfristen wirksam unterbrochen wurden, soll nun der EuGH klären. Das BVerwG legte dem Gerichtshof mit Beschluss vom 26.01.2021 entsprechende Fragen zur Vorabentscheidung vor.

Keine Zweifel an der Unionsrechtswidrigkeit hat das OVG NRW. Mit U. v. 27.11.2020 wies es die Berufung des BAMF ab. Die Aussetzung des Vollzuges durch die nationale Behörde setze gem. Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO zwingend voraus, dass diese zur Prüfung der Überstellungsentscheidung in einem Rechtsbehelfsverfahren erfolgt. Mit dem Recht auf ein effektives Rechtsmittel sei nicht vereinbar, dem Mitgliedstaat die Möglichkeit zu geben, unilateral die Überstellungsfrist zu verlängern aus Gründen, die nicht in die Sphäre des Betroffenen fallen. Das OVG Niedersachsen hält die Aussetzung ebenfalls für unionsrechtswidrig und verweist auf das Spannungsverhältnis zwischen zeitnaher Zuständigkeitsklärung und effektivem Rechtsschutz, das die Dublin-III-Verordnung präge. Vor diesem Hintergrund dürfe der Vollzug nur ausgesetzt werden, wenn dies gerade dem effektiven Rechtsschutz diene.

Auch das VG Hamburg sieht in der Aussetzung einen Verstoß gegen Unionsrecht und verweist auf den Wortlaut von Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO, wonach die Überstellung spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf zu erfolgen habe; hieraus ergebe sich, dass die Aussetzung umgekehrt an den Abschluss dieses Rechtsbehelfs gekoppelt sei. Die Bindung an die Dauer des Rechtsmittelverfahrens unterstreicht auch das VG Ansbach.

Bereits im Juni 2020 hatte der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages in einem Gutachten in Auseinandersetzung mit einschlägiger Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG ausführlich problematisiert, ob eine fristunterbrechende Vollzugsaussetzung ohne gezielten Zusammenhang mit der Möglichkeit, Rechtsschutz zu suchen, zulässig sei.

Dokumente:

BVerwG, Pressemitteilung Nr. 6/2021 v. 26.01.2021 (Dokument Nr. 3320 a)

OVG NRW, U. v. 27.11.2020, 11 A 2239/20.A (Dokument Nr. 3320 b)

OVG Niedersachsen, B. v. 27.10.2020, 10 LA 217/20 (Dokument Nr. 3320 c)

VG Hamburg, B. v. 16.09.2020, 9 AE 3364/20 (Dokument Nr. 3320 d)

VG Ansbach, B. v. 13.11.2020, AN 14 K 19.50319 (Dokument Nr. 3320 e)

Einsenderin: RAIn Petra Haubner, Passau

Dt. Bundestag, Wiss. Dienst, Unterabteilung Europa, 02.06.2020: „Zur Aussetzung von Überstellungsfristen nach der Dublin-III-Verordnung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“, PE 6 – 3000 – 031/20 (Dokument Nr. 3320 f)

Kirchenasyl verlängert nicht die Dublin-Überstellungsfrist

Das BVerwG hat entschieden, dass ein Kirchenasyl in Dublin-Verfahren nicht zu einer Verlängerung der Frist für die Abschiebung in den anderen EU-Staat auf 18 Monate führt. Ein offenes – den Behörden bekanntgegebenes – Kirchenasyl zähle nicht als „Flüchtigin“. Die Abschiebung sei in diesen Fällen rechtlich und tatsächlich möglich, das Absehen davon seitens der Behörde rechtfertige nicht die Verlängerung der Frist. Die Verfahrensabsprache zwischen Kirchen und BAMF aus dem Jahr 2015 habe keinen Einfluss auf die Definition des Begriffs „Flüchtigin“.

Das BAMF hatte bereits im Januar angekündigt, seine 2018 eingeführte Praxis aufzugeben. Damit griff es offenbar der Entscheidung des Gerichts vor. Auch in Verfahren, in denen bereits die Verlängerung der Überstellungsfrist erfolgt sei, werde daran nicht festgehalten. Derzeit werden offenbar die Betroffenen dieser Verfahren angeschrieben mit der Mitteilung, dass nun ins nationale Asylverfahren übergegangen wird.

Dokumente:

BVerwG, Pressemitteilung Nr. 7/2021 v. 26.01.2021, 1 C 42.20 (Dokument Nr. 3321 a)

BAMF – Merkblatt Kirchenasyl im Kontext von Dublin-Verfahren, Stand Januar 2021 (Dokument Nr. 3321 b)

Materielles Asylrecht

EuGH – Schutz vor Verfolgung nur durch die in Art. 7 QRL genannten Akteure, nicht durch Dritte

In einem britischen Vorabentscheidungsverfahren stellt der EuGH durch U. v. 20.01.2021 klar, dass wirksamer und im Hinblick auf die Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie, alte Fassung) relevanter Schutz vor Verfolgung nur von den in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie abschließend genannten Akteuren gewährt werden kann, d.h. durch den Staat oder Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen. Die Unterstützung durch die Familie oder lokale Clan- oder Stammesstrukturen ist nicht geeignet, Schutz vor Verfolgung im Sinne der Richtlinie zu gewährleisten.

Anmerkung der Redaktion: Die Entscheidung erging zur früheren Fassung der Qualifikationsrichtlinie, die Neufassung ist wortgleich. Das Verfahren betraf den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft eines aus Mogadishu stammenden Somaliers, der einem Minderheitenclan angehört. Die britischen Behörden begründeten den Widerruf damit, dass Angehörige der Minderheitenclans in Mogadishu nicht mehr verfolgt würden. Minderheitenclans und Familien leisteten darüber hinaus Hilfe dabei, im Falle einer Rückkehr wieder Fuß zu fassen und so ein Leben unter menschenunwürdigen Bedingungen vermeiden zu können. Ein wenig überraschend fragte das vorlegende Gericht, ob auch Clans und Familien Schutz vor Verfolgung im Sinne der Richtlinie gewähren könnten und ob dabei ein anderes Schutzniveau als im Anerkennungsverfahren zugrundegelegt werden dürfe. Dies verneint der EuGH im oben dargelegten Sinne sehr eindeutig und überzeugend. Die eigentlich interessante Frage, welche Anforderungen die Lebensbedingungen am Ort der ehemaligen Verfolgung erfüllen müssen, um „es nicht mehr ablehnen zu können“, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, wurde nicht gestellt. (ug)

Dokument:

EuGH, U. v. 20.01.2021, C-255/19 (Dokument Nr. 3322)

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Entwicklungen zu Afghanistan: Rechtsprechung im Verhältnis zur Abschiebungspraxis

Am 16.12.2020 sind 30 afghanische Staatsangehörige nach Kabul abgeschoben worden. Es war der erste Abschiebeflug seit Beginn der Corona-Pandemie nach Afghanistan. An dem Flug beteiligten sich 13 Bundesländer. Am 12.01.2021 und am 09.02.2021 folgten zwei weitere Sammelabschiebungen. Es scheint so, als wären nun monatliche Abschiebungen nach Afghanistan geplant. Dies ist vor dem Hintergrund der aktuellen Situation vor Ort nicht nachvollziehbar: Die USA planen ihren Truppenabzug, die Friedensgespräche stocken, und die Angriffe der Taliban nehmen zu. Zudem herrschen winterliche Temperaturen. In den kältesten Regionen Afghanistans können die Temperaturen auf unter -20 Grad Celsius sinken. Die Corona-Pandemie trifft weite Bevölkerungsteile und überlastet das sowieso schon schlechte Gesundheitssystem. Afghanistan ist vom Auswärtigen Amt mit Wirkung vom 31.01.2021 als Gebiet mit besonders hohem Infektionsrisiko (Hochinzidenzgebiet) eingestuft worden. Die prekäre Lage wird von einigen Gerichten erkannt, so dass in den letzten Monaten zahlreiche Gerichtsentscheidungen die Abschiebungspraxis der Bundesregierung in Frage stellen und auch jungen und gesunden Männern Abschiebungsverbote zusprechen.

Der Bayerischer Verwaltungsgerichtshof stellt unter Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung mit Beschluss im Berufungsverfahren vom 17.12.2020 (13a B 19.34211) fest: „Schlechte humanitäre Bedingungen können eine auf eine Bevölkerungsgruppe bezogene Gefahrenlage darstellen, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK führt. Dies ist bei der Rückkehr von Familien mit minderjährigen Kindern unter den in Afghanistan derzeit herrschenden Rahmenbedingungen im Allgemeinen der Fall, so dass für sie ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG besteht.“ In der Begründung wird vertieft ausgeführt, dass es nicht ausreichend ist, dass festgestellt werde, dass noch Familienangehörige in Afghanistan leben. Am 24.11.2020 entschied das Oberverwaltungsgericht Bremen (1 LB 351/20), Abschiebungsverbote zu gewähren:

„1. Nach der aktuellen Erkenntnislage ist derzeit nicht mehr an dem Grundsatz festzuhalten, dass jeder alleinstehende, gesunde, junge Mann im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan in der Lage sein wird, dort wenigstens ein Leben am Rande des Existenzminimums zu führen (so bereits OVG Bremen, Ur. v. 22.09.2020 – 1 LB 258/20, juris) (Rn.28).

2. Aus den seit März 2020 weiter erheblich verschlechterten humanitären Lebensbedingungen in Afghanistan ergeben sich auch für junge, alleinstehende und arbeitsfähige Rückkehrer höhere Anforderungen an die individuelle Belastbarkeit und Durchsetzungsfähigkeit, um ihre elementarsten Bedürfnisse an Nahrung und Obdach zu befriedigen. Ob eine solche Belastbarkeit und Durchsetzungsfähigkeit vorliegt, ist im Rahmen einer sorgfältigen Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu ermitteln, die nachteilige Faktoren, aber auch begünstigende Umstände des jeweils Betroffenen berücksichtigt (Rn.41).“

Mit Urteil vom 17.12.2020 bestätigte der VGH Baden-Württemberg (Az. A 11 S 2042/20) die positiven Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und stellte die Entscheidungspraxis des BAMF in Frage. Er widmet sich ausführlich allen aktuell vorliegenden Erkenntnismitteln unter Beachtung der Veränderung der aktuellen Lebensbedingungen aufgrund der Corona-Pandemie und misst dem persönlichen Vortrag des Klägers eine entscheidende Bedeutung zu. Der VGH urteilt: „Unter bestimmten Voraussetzungen können auch schlechte humanitäre Verhältnisse eine Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen. Nach der bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung waren diese Voraussetzungen im Falle eines leistungsfähigen erwachsenen Rückkehrers nach Afghanistan regelmäßig nicht erfüllt, selbst wenn er dort nicht über ein aufnahmeberechtigtes und tragfähiges, familiäres oder soziales Netzwerk verfügt. Die humanitäre Lage in Afghanistan hat sich

seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie gravierend verschlechtert. Vor diesem Hintergrund sieht sich der erkennende Senat dazu veranlasst, seine bisherige Rechtsprechung zu modifizieren. Danach liegt im Falle des Klägers ein ganz außergewöhnlicher Fall vor, in dem humanitäre Gründe einer Abschiebung im Sinne von Art. 3 EMRK zwingend entgegenstehen. (...) Vor dem Hintergrund, dass immer mehr Menschen um immer weniger Arbeit ringen, spielt die Existenz eines familiären oder sozialen Netzwerks gerade für Rückkehrer aus dem westlichen Ausland eine noch größere Rolle als schon vor Ausbruch der Pandemie. (...) Nach aktueller Einschätzung des Senats kann die auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz gerichtete Klage eines leistungsfähigen, erwachsenen afghanischen Mannes ohne Unterhaltsverpflichtungen nur dann Erfolg haben, wenn zur Überzeugung des Gerichts feststeht, dass in seiner Person keine besonderen begünstigenden Umstände vorliegen. Bei der Ermittlung der in Rede stehenden, regelmäßig nur dem Kläger bekannten Umstände bleibt es bei dem allgemeinen im Asylverfahren geltenden Grundsatz, dass es zunächst Sache des Schutzsuchenden ist, die Gründe für seine Furcht vor Verletzung schlüssig darzulegen.“

Dem Urteil liegt unter anderem ein Gutachten und eine Zeugenvernehmung in der mündlichen Verhandlung der Sachverständigen Eva-Catharina Schwörer zugrunde. Diese führt aus, dass sich der Anteil der von Armut betroffenen Bevölkerung von 45 % auf mindestens 72 % erhöht habe. Die Pandemie habe besonders negative Konsequenzen für urbane Zentren. Das Gutachten schlussfolgert: „Für abgeschobene Afghanen aus Europa war es bereits vor COVID-19 ohne finanzielle Hilfen sehr schwer, in Afghanistan ihren Lebensunterhalt auf legale Weise zu bestreiten. Mittlerweile grenzt dies an Unmöglichkeit.“

Auch der aktualisierte Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 14.01.2021 berücksichtigt die Verschlechterung der Lebensbedingungen: „Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in der ersten Jahreshälfte 2020 auf das Gesundheitssystem, den Arbeitsmarkt und die Nahrungsmittelversorgung haben den humanitären Bedarf weiter erhöht (...) Die Grundversorgung ist für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung, dies gilt in besonderem Maße für Rückkehrer. Diese bereits prekäre Lage hat sich seit März 2020 durch die Covid-19-Pandemie stetig weiter verschärft. UN-OCHA erwartet, dass 2020 bis zu 14 Millionen Menschen (2019: 6,3 Mio. Menschen) auf humanitäre Hilfe (u.a. Unterkunft, Nahrung, sauberes Trinkwasser und medizinische Versorgung) angewiesen sein werden.“

Zuletzt entschied das Bundesverfassungsgericht in seinem Eilbeschluss vom 09.02.2021 (2 BvQ 8/21), die Abschiebung

eines Afghanen zu untersagen, da das Verwaltungsgericht seiner Sachaufklärungspflicht nicht ausreichend nachgekommen sei: „Soweit das Verwaltungsgericht den Antragsteller für den Fall der fehlenden Erwerbsfähigkeit auf sein familiäres Netzwerk in Afghanistan verweist, fehlt es ebenfalls an Ausführungen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die afghanische Bevölkerung. Das Verwaltungsgericht hat es versäumt, sich mit den aktuellen – vom Antragsteller in das Verfahren eingebrachten – Erkenntnissen zur aktuellen Lebenssituation in Afghanistan zu befassen. Der Beschluss lässt eine Auseinandersetzung mit dem möglicherweise bereits erfolgten Zusammenbruch der wirtschaftlichen Grundlage für arbeitsfähige Rückkehrer ohne realisierbare Anbindung an Familie oder andere Netzwerke – informeller Arbeitsmarkt für Ungelernte und Angelernte – nicht ansatzweise erkennen. Darüber hinaus hat das Verwaltungsgericht sich auch nicht damit auseinandergesetzt, ob es dem Antragsteller praktisch überhaupt möglich sein wird, nach seiner Ankunft in Kabul auf ein familiäres Netzwerk zuzugreifen.“

Es bleibt zu hoffen, dass sich die obergerichtliche Rechtsprechung aus Baden-Württemberg, Bayern und Bremen unter Berücksichtigung des Gutachtens von Eva-Catharina Schwörer fortsetzt. Bis dahin bleibt die Geltendmachung der neuen Erkenntnisse in den Verfahren und die Prüfung von Wiederaufgreifensanträgen, Widerrufsverfahren und laufenden Gerichtsverfahren. Da die Geltendmachung der genannten Rechte stark von subjektiven Faktoren wie dem Zugang zu einer rechtlichen Vertretung oder qualifizierten Rechtsberatung abhängt, sind weitere Abschiebungen nach Afghanistan, bis zu einer nachhaltigen Verbesserung der humanitären Situation, nicht vertretbar.

Dokumente:

Bayerischer VGH, U. v. 17.12.2020, 13a B 19.34211 (Dokument Nr. 3323 a)

OVG Bremen, U. v. 24.11.2020, 1 LB 351/20 (Dokument Nr. 3323 b)

VGH Baden-Württemberg, U. v. 17.12.2020, A 11 S 2042/20 (Dokument Nr. 3323 c)

RA Sürig, Prozessbericht OVG Bremen, 03.11.2020, 1 L A 300/19 (Dokument Nr. 3323 d)

VG Bremen, GB v. 18.11.2019, 4 K 129/18 (Dokument Nr. 3323 e)

VG Potsdam, U. v. 04.12.2020, 4 K 3166/16.A (Dokument Nr. 3323 f)

VG Stuttgart, B. v. 16.12.2020, 6 K 6083/20 (Dokument Nr. 3323 g)

Eva-Catharina Schwörer, „Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Lage in Afghanistan, Gutachten v. 30.11.2020 (Dokument Nr. 3323 h)

BVerfG, B. v. 09.02.2021, 2 BvQ 8/21 (Dokument Nr. 3323 i)

VG Köln – Flüchtlingseigenschaft wegen Verdachts, einer regimiekritischen Gruppe in Tadschikistan anzugehören

Das Verwaltungsgericht Köln verpflichtet das BAMF, einem tadschikischen Staatsangehörigen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Kläger hatte im Verfahren angegeben, dreimal in Tadschikistan von denselben Polizisten zum Verhör mitgenommen und misshandelt worden zu sein, da man ihm unterstellt habe, einer regimiekritischen Gruppe um einen Bekannten des Klägers anzugehören. Das Gericht setzt sich sehr genau mit der Glaubhaftigkeit der Angaben des Klägers auseinander und bejaht diese unter Bezugnahme auf die damit im Einklang stehende aktuelle Auskunftslage zu Tadschikistan. Das Gericht hält auch die Schilderungen des Klägers zu der Ausreise auf dem Luftwege trotz Eintragung auf der „Schwarzen Liste“ für plausibel.

Aus dem Tatbestand lässt sich entnehmen, dass einige Aspekte in der Anhörung beim BAMF keinen Eingang ins Anhörungsprotokoll gefunden haben und – wie in der Praxis leider häufig – der Kläger aufgefordert wurde, kurz und präzise zu berichten.

Dokument:

VG Köln, U. v. 16.09.2020, 24 K 11342/17.A (Dokument Nr. 3324)

Einsender: RA Becher, Bonn

VG Düsseldorf – Droht Tadschiken bei exilpolitischer Tätigkeit „im Hintergrund“ politische Verfolgung?

Der tadschikische Staatsangehörige hatte mit seinem Folgeantrag geltend gemacht, zwar nicht mehr der Gruppe 24 anzugehören, dafür aber neu die PIWT zu unterstützen, ohne deren Mitglied zu sein. Aus Angst um seine in Tadschikistan verbliebene Familie unterstütze er die PIWT in Deutschland im Hintergrund, indem er Demonstrationen organisiere, die Menschen sammle und informiere und für den Vorsitzenden der PIWT als Übersetzer tätig sei. Das Gericht hob den angefochtenen Bescheid trotz (unveränderter) Einordnung des Klägers als Mitläufer auf, da es für klärungsbedürftig hält, ob dieser wegen seiner exilpolitischen Aktivitäten nicht bereits in den Fokus der tadschikischen Regierung gerückt ist und ihm bei einer Rückkehr politische Verfolgung droht.

Das Bundesamt wird in dem wiederaufzunehmenden Asylverfahren zu prüfen haben, welche Angaben die vom Kläger und Zeugen benannte dritte Person machen kann. Der Kläger sowie der Vorsitzende der PIWT hatten in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass diese Person vom tadschikischen Geheimdienst zur exilpolitischen Tätigkeit des Klägers befragt worden sei.

Dokument:

VG Düsseldorf, U. v. 16.07.2020, 6 K 7611/19.A (Dokument Nr. 3325)

Einsender: RA Becher, Bonn

Entscheidungen zu Syrien

Der EuGH entschied mit Urteil v. 19.11.2020, dass auch im Falle des Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der RL 2011/95 (= § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG) ein Anknüpfungsmerkmal mit der Verfolgungshandlung verknüpft sein muss (Rn. 40-44). Er führt dann aber aus, dass in diesen Fällen eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spreche, dass die Verfolgung aufgrund eines der Anknüpfungsmerkmale geschehe (Rn. 57). Zudem stellt der EuGH klar, dass es nicht Aufgabe der Schutzsuchenden sein kann, den Beweis für die Verknüpfung zu erbringen (Rn. 54).

Dazu schrieb der VGH Baden-Württemberg in seinem Nichtzulassungsbeschluss v. 22.12.2020, dass die Entscheidung des EuGH zu keinem Automatismus führe und weiterhin jeder Einzelfall geprüft werden müsse. Die „hohe Wahrscheinlichkeit“ stelle eine Vermutung dar, die aber im Rahmen der Einzelfallprüfung erschüttert werden könne. Die Entscheidung des EuGH stelle „eventuell“ auf die Lage in Syrien im Jahr 2017 ab. Aktuell gebe es aber keine hinreichenden Erkenntnisse, die für das Vorliegen einer Verknüpfung sprechen.

Noch weitergehend in der Formulierung ist das Urteil des VG Düsseldorf vom 01.12.2020 (17 K 6482/19.A), in welchem es unter Rn. 92 heißt, bei der „starken Vermutung“ handle es sich nicht um die Darstellung eines Maßstabes, sondern „lediglich um eine sich insoweit im tatsächlichen Bereich bewegende Würdigung der Kammer, ohne den rechtlichen Prüfungsmaßstab abzuändern.“ Aber selbst wenn es einen neuen, abgesenkten Maßstab gebe, würde die Klage des syrischen Klägers nach der derzeit geltenden Erkenntnislage nicht zum Erfolg führen (Rn. 96).

Anmerkung der Redaktion: Anders als die obigen Entscheidungen vermuten lassen, geht der EuGH nicht auf die Lage in Syrien im Jahr 2017 ein, sondern begründet die Annahme der „starken Vermutung“ der Verknüpfung mit drei abstrakten Argumenten: Erstens habe der Gesetzgeber mit der Schaffung des Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der RL 2011/95 (= § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG) offensichtlich die Möglichkeit der Flüchtlingsanerkennung für Wehrdienstverweigerer vereinfachen und nicht durch eine weitere Voraussetzung erschweren wollen, zweitens erlaube die Verweigerung die Annahme, dass ein starker Konflikt politischer oder religiöser Überzeugung vorliege, und drittens bestünde bei einem bewaffneten Konflikt die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Verweigerung als ein Akt politischer Opposition ausgelegt werde (Rn. 58-60). In keinem dieser Argumente geht der EuGH auf die konkrete Lage in Syrien ein, so dass die „starke Vermutung“ abstrakt aufgestellt wird und auch heute durchgreift (so auch das VG Stuttgart U.v. 14.12.2020 (13 K 3224/20). Selbst wenn es auf einen Vergleich der Lagen 2017 und 2021 ankäme, so könnte die

Annahme der starken Vermutung nicht widerlegt werden, da auch den aktuellen Quellen diverse Angaben zu einer unterstellten politischen Gesinnung zu entnehmen sind (so z. B. UNHCR in 2020).

Vor Redaktionsschluss ging die Nachricht ein, dass das OVG Berlin-Brandenburg in zwei Entscheidungen (OVG 3 B 108.18 und OVG 3 B 109.18) seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben habe und die Berufung gegen die Entscheidung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zweier wehrpflichtiger Syrer zurückgewiesen habe. Zum Redaktionsschluss lagen aber weder eine Pressemitteilung noch die Entscheidungen selbst vor. (ms)

Dokumente:

VGH Baden-Württemberg B. v. 22.12.2020, A 4 S 4001.20 (Dokument Nr. 3326 a)

EuGH, U. v. 19.11.2020, C-238/19 (Dokument Nr. 3326 b)

VG Düsseldorf, U. v. 01.12.2020, 17 K 6482/19A (Dokument Nr. 3326 c)

VG Stuttgart 14.12.2020 13 K 3224.20 (Dokument Nr. 3326 d)

Flüchtlingsanerkennung für Opfer von Zwangsprostitution aus Nigeria

Im Urteil des VG Köln vom 04.12.2020 (15 K 14129/17.A) wurde entschieden, dass der Klägerin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung von Menschenhändler*innen in Nigeria drohe. Da die Klägerin zur Prostitution gezwungen wurde, gehöre sie zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Der Klägerin drohe bei Rückkehr Vergeltung, da sie eine „offene Rechnung“ noch nicht beglichen habe. Handel mit Frauen zu sexuellen Zwecken sei in Nigeria ein großes Problem. Die meisten Opfer des Menschenhandels stammten aus Benin City und Umgebung. Sie würden durch Täuschung oder falsche Versprechen dazu bewegt, nach Europa zu gehen, um dort als Prostituierte zu arbeiten. Ausreichender Schutz und eine innerstaatliche Fluchtalternative seien nicht vorhanden.

Anmerkung der Redaktion: Das Urteil überzeugt mit seiner ausführlichen Darstellung der zugrundeliegenden globalen Machtstrukturen von Menschenhandel und Zwangsprostitution und schildert deutlich die mangelnden Schutzmechanismen für betroffene Frauen. Das Gericht macht sich die Mühe und deckt die Vielschichtigkeit der Bedrohungslage unter Nachweis von zahlreichen Belegen und Untersuchungen auf. Es macht Mut, dass diese Ausbeutung von Frauen nun als flüchtlingsrelevante Verfolgung qualifiziert wird. Den betroffenen Frauen bietet es den dringend benötigten Schutz, um sich aus dieser Ausbeutungssituation befreien zu können. Dies entspricht zudem den geforderten Voraussetzungen zum Kampf gegen Menschenhandel, wie er zuletzt in dem Leitfaden von Experten GRETA (Group of Experts on Action against

Trafficking in Human Beings 06/2020) gefordert wird. (alb)

Dokumente:

VG Köln, U. v. 04.12.2021, 15 K 14129/17.A (Dokument Nr. 3327 a)

GRETA (Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings 06/2020 (Dokument Nr. 3327 b)

Einsender: RA Becher, Bonn

Georgien: Sächsisches Oberverwaltungsgericht bejaht die Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung für alleinerziehende Mutter

Die Klägerin ist georgische Staatsangehörige und alleinerziehende Mutter zweier minderjähriger Kinder. Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass es für die Klägerin beachtlich wahrscheinlich ist, dass sie bei einer Rückkehr nach Georgien der Gefahr einer menschenunwürdigen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK bzw. einer Situation extremer materieller Not ausgesetzt sein wird. Zwar sei das Existenzminimum in Georgien unter bestimmten Voraussetzungen gesichert. Eine besondere Bedeutung komme jedoch der Unterstützung durch den Familienverband zu. Fehle diese Hilfe durch Familienmitglieder, insbesondere durch finanzielle Leistungen, Zurverfügungstellen von Wohnraum und Kinderbetreuung, komme ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK in Betracht.

Anmerkung der Redaktion: Das Gericht hat in dem Urteil unter anderem ausgeführt, dass die staatliche Unterstützung von Kindern – ob bei Bildung oder Sozialhilfe – gering sei und es in Georgien keine Arbeitslosenunterstützung gebe. Da die Klägerin sich zuvorderst um ihre fünf und acht Jahre alten Kinder kümmern müsse, stehe sie dem Arbeitsmarkt nicht zu Verfügung. Mittellos und ohne eigenen Wohnraum würde der Klägerin und ihren Kindern eine menschenunwürdige Unterkunft oder sogar Obdachlosigkeit drohen. Da zum Ehemann der Klägerin kein Kontakt mehr bestand und auch ihr Stiefvater, mit dem ihre Mutter weiterhin zusammenlebt, sie der Wohnung verwiesen habe, mangelt es an der notwendigen Unterstützung durch die Familie. (dk)

Dokumente:

Sächsisches OVG, U. v. 20.11.2020, 2 A 494/20.A (Dokument Nr. 3328)

Asylanerkennung koptischer Christen aus Ägypten

Eine Verfolgungsgefahr wurde aufgrund einer unterstellten islamfeindlichen Gesinnung bejaht. Selbst nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes sei die Menschenrechtssituation in nahezu allen asylrelevanten Tatsachen als kritisch einzustufen. Koptisch-orthodoxe Christen seien massiven

Übergriffen schutzlos ausgeliefert. Eine inländische Fluchtalternative wurde, insbesondere wegen dreier Kinder, verneint.

Dokument:

VG Trier, Urt. v. 21.10.2020, 5 K 6028/18.TR (Dokument Nr. 3329)

Materielles Asylrecht

BVerwG konkretisiert Anforderungen an internen Schutz

Das BVerwG hat entschieden, dass hinsichtlich des wirtschaftlichen Existenzminimums an den internen Schutz im Sinne des § 3e AsylG keine strengeren Anforderungen zu stellen seien, als durch Art. 3 EMRK gefordert (U. v. 18.02.2021, 1 C 4.20; Urteilstext lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor). Die Entscheidung bezieht sich zwar konkret auf Afghanistan, dürfte aber auch auf andere Länder zu übertragen sein. Der 1. Senat bestätigt damit die Auffassung der Berufungsinstanz (VGH Mannheim, U. v. 29.11.2019, A 11 S 2376/19). Diese hatte damit argumentiert, der externe Flüchtlingsschutz sei subsidiär zum internen. Eine Vorlagebedürftigkeit an den EuGH sah das BVerwG nicht.

Dokument:

BVerwG, Pressemitteilung Nr. 13/2021 v. 18.02.2021 (Dokument Nr. 3330)

Drittstaatenfälle

Keine Rücküberstellung von anerkannten Schutzberechtigten nach Griechenland

Das BAMF hatte einen Asylantrag als unzulässig abgelehnt, da bereits in Griechenland internationaler Schutz vorlag. Das VG sah dort keine menschenunwürdige Situation. Nach dem OVG drohe für den Fall der Rückkehr die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung. Unterkunft und Arbeit seien nicht gewährleistet. Viele anerkannter Schutzberechtigte seien obdachlos. Sozialleistungen setzten einen zweijährigen Aufenthalt mit Steuererklärungen voraus. Hinzu komme die wirtschaftliche Situation und die Pandemie. Das Online-Magazin „MiGAZIN“ berichtete am 08.02.2021 jedoch, dass das BAMF Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einlegen werde. Auch das VG Ansbach sieht entsprechende Gefahren jedenfalls in Bezug auf eine Familie mit kleinen Kindern und gewährt daher vorläufigen Rechtsschutz.

Dokumente:

OVG NRW, U. v. 21.01.2021, 11 A 1564/20.A (Dokument Nr. 3331 a)

VG Ansbach, B. v. 10.12.2020, AN 17 S 18.50843 (Dokument Nr. 3331 b)

Einsender: RA Peter Holschuhner, Nürnberg

Widerruf

Terminanordnung im Widerrufs-/Rücknahmeverfahren mit Zwangsgeldandrohung

Das BAMF hatte im Zusammenhang mit der Prüfung eines Widerrufs zur Vorsprache und Anhörung für ein bestimmtes Datum aufgefordert. Im Falle des Ausbleibens wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 100 € angedroht. Der Bescheid enthielt den Hinweis, dass ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung habe.

Die Klage dagegen führte zur Aufhebung der Zwangsgeldandrohung, da sie gem. § 75 Abs.1 AsylG i.V.m. § 73 Abs. 3a Satz 1 AsylG aufschiebende Wirkung hatte. Dies galt auch für die Androhung des Zwangsgeldes, da bereits die Grundverfügung nicht vollziehbar und die Androhung nicht als Maßnahme des Verwaltungszwangs ausgestaltet worden war.

Da die Klage aufschiebende Wirkung hatte, war die Aufforderung zum persönlichen Erscheinen, um Angaben zu machen, nicht vollziehbar. Zum Entscheidungszeitpunkt war der Anhörungstermin bereits verstrichen, so dass das VG die Klage darauf bezogen als unzulässig angesehen und keine Ausführungen mehr dazu gemacht hat, ob es überhaupt objektive Kriterien für ein Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren gab.

Die Zwangsgeldandrohung wäre nur dann nicht von der aufschiebenden Wirkung umfasst, wenn sie als eine Maßnahme des Verwaltungszwanges hätte aufgefasst werden können (§ 73 Abs. 3a Satz 3 AsylG i.V.m. § 75 Abs.1 Satz 2 AsylG). Aus Sicht des Gerichts hätte es dafür einen Hinweis geben müssen, „dass die Festsetzung des Zwangsgelds erst innerhalb einer nach § 13 Abs.1 Satz 2 VwVG zu bestimmenden Frist, die nach Eintritt der Bestandskraft liegen muss, festgesetzt werden kann.“ Eine Zwangsgeldandrohung kann damit nur zum Tragen kommen, wenn die Grundverfügung bestandskräftig wurde und zusätzlich die Formalien des VwVG eingehalten werden. Auch nach Erledigung der Grundverfügung durch Zeitablauf gibt es somit noch ein Teilrechtsschutzbedürfnis wegen eines angedrohten Zwangsgelds.

Dokument:

VG Frankfurt, B. v. 25.11.2020, 8 K 2666/19.FA (Dokument Nr. 3332)

Einsenderin: RAin Antje Becker, Frankfurt

Unionsrecht

GEAS: Update zum „New Pact on Migration“

Die Vorschläge der EU-Kommission zum Migrationsrecht vom 23.09.2020 (siehe ANA-ZAR, Heft 3/2020, S. 21f.) und die deutsche Ratspräsidentschaft in der zweiten Hälfte 2020 zielten darauf, zu den Kernpunkten des Migrationspaktes eine politische Ver-

ständigung im Rat zu erreichen. Die Kernpunkte: solidarische Verantwortungsteilung, Verhinderung irregulärer Sekundärmigration, Gestaltung von Verfahren an den EU-Außengrenzen. Umgesetzt wurde davon nichts. Das BMI formulierte am Ende: „Die Präsidentschaft räumt ein, dass die Herausforderung, eine faire Balance zwischen Solidarität und Verantwortung in Europa zu finden, weitere Arbeit benötigt.“ (SZ vom 15.12.2020, „Fortschrittsbericht ohne Fortschritte“). Der Streit bleibt. Die südeuropäischen Staaten fühlen sich überfordert, die osteuropäischen (Ungarn, Polen, Slowakei, Österreich) lehnen weiterhin verpflichtende Aufnahmequoten und „Rückkehrpartnerschaften“ ab.

Im Plan der portugiesischen Präsidentschaft taucht Migrationsrecht, entgegen der Ankündigung, nicht mehr auf. Eine Konferenz der Innenminister zum Thema blieb ergebnislos. Schon mit konsequenter Anwendung der bestehenden GEAS-Regeln hätten allerdings push-backs und Zustände wie auf Lesbos oder an der bosnisch-kroatischen Grenze verhindert werden können. Alle EU-Regierungen sind aber offenbar z.Zt. nicht bereit, das EU-Asylrecht wenigstens in seiner bisherigen Form nachdrücklich zu verteidigen. Der DAV-Ausschuss Migrationsrecht hat im Januar 2021 zu den Vorschlägen Stellung genommen, soweit sie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel des GEAS betreffen. Danach werden diese Art. 47 GRCh und Art. 13 EMRK über die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes nicht gerecht.

Dokumente:

EU-Ratspräsidentschaft, „Fortschrittsbericht der Präsidentschaft zu Kernelementen einer europäischen Migrations- und Asylpolitik und zum weiteren Vorgehen“, 14.12.2020 (Dokument Nr. 3333 a)

DAV-Ausschuss Migrationsrecht, Stellungnahme zu einigen Vorschlägen der Europäischen Kommission vom 23.09.2020 zur Reform des GEAS, Nr. 8/2021, Januar 2021 (Dokument Nr. 3333 b)

Aufenthaltsrecht

Einreise- u. Visumsverfahren

Einreise bei Festnahme am Flughafen

Es geht um die bislang nicht eindeutig geklärte Frage, ob eine Einreise im Sinne von § 13 AufenthG vorliegt, wenn der Betroffene am Flughafen festgehalten und anschließend in Haft (Ersatzfreiheitsstrafe!) genommen wird, die Bundespolizei diese Haft allerdings vermeintlich überwacht. Das VG Berlin meint, es liege eine Einreise vor, weswegen eine Zurückweisung nicht mehr möglich sei, und deswegen könnten auch keine Zurückweisungskosten mehr geltend gemacht werden.

Dokument:

VG Berlin, U. v. 15.01.2021, VG 11 K 432.19 (Dokument Nr. 3334)

Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin

Visa zum Ehegattennachzug – Rückgang 2020 um ein Drittel

Aus der Antwort der Bundesregierung vom 04.12.2020 auf eine schriftliche Frage von Gökay Akbulut, DIE LINKE:

2019 wurden 61.068 Visa zum Ehegattennachzug erteilt. Rechnet man die Zahlen für die ersten drei Quartale auf das Gesamtjahr 2020 hoch, ergibt sich die ungefähre Zahl von 40.000 Visa zum Ehegattennachzug im Jahr 2020. Das bedeutet einen Rückgang des Ehegattennachzugs gegenüber dem Vorjahr um etwa 21.000 Visa oder um 35 %. Dr. Thomas Hohlfeld, Referent der Fraktion DIE LINKE im Bundestag, erläutert: Sicherlich seien die Beschränkungen der Visumerteilung infolge der Corona-Pandemie der Haupterklärungsfaktor für den Rückgang (z.T. geschlossene Botschaften, z.T. ausgefallene Flugverbindungen, eingeschränkte Öffnungszeiten und Bearbeitungskapazitäten wegen Schutzmaßnahmen usw.). Es könne aber auch davon ausgegangen werden, dass pandemiebedingte Erschwernisse des Deutsch-Spracherwerbs im Ausland für den Rückgang mitverantwortlich seien. Denn: Der Nachweis einfacher Deutschkenntnisse ist Bedingung für den Ehegattennachzug, es werden von den Botschaften weiterhin aber nur zertifizierte Nachweise, insbesondere des Goethe-Instituts, akzeptiert. Pandemiebedingt sind viele Goethe-Institute geschlossen, so dass dort keine Sprachkurse, Sprachprüfungen und Zertifizierungen möglich sind – letzteres war zuletzt in 18 Drittstaaten der Fall, etwa auch im Libanon (Abfrage mit Stand Ende Oktober 2020 auf Anfrage von Gökay Akbulut). Eigentlich solle von Sprachnachweisen abgesehen werden, wenn der Spracherwerb oder -nachweis unzumutbar oder unmöglich ist – von der entsprechenden Härtefallregelung werde in der Praxis jedoch häufig nicht oder nur sehr restriktiv Gebrauch gemacht; Merkblätter der Botschaften informierten meist nicht oder nur falsch und irreführend über die Möglichkeit, von Sprachnachweisen in Härtefällen abzusehen.

Dokument:

Antwort StSin Antje Leendertse v. 04.12.2020 auf Frage von MdB Gökay Akbulut, BT-Drs. 19/24921 (Dokument Nr. 3335)

Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin

Aufenthaltstitel

Hinweise des BMI zu Auswirkungen der Corona-Pandemie

In einem Rundschreiben weist das BMIBH auf die Auswirkungen der Pandemielage hin. Insbesondere wird auf mögliche Aus-

nahmen von der Pflicht zur Nachholung des Visumsverfahren hingewiesen und klargestellt, dass pandemiebedingtes Homeoffice nicht gegen räumliche Beschränkungen einer Erlaubnis zur Beschäftigung verstößt.

Dokument:

BMI/BH, Rundschreiben vom 27.01.2021 (Dokument Nr. 3336)

Reiseausweise für eritreische Staatsangehörige

Das VG Hannover und das VG Aachen haben unter Hinweis auf Art. 25 Abs. 2 QualifRL die zuständige Ausländerbehörde verpflichtet, den jeweiligen, subsidiär schutzberechtigten Kläger*innen Reiseausweise für Flüchtlinge zu erteilen, da es nicht zumutbar sei, Pässe bei der eritreischen Auslandsvertretung zu beschaffen. Der VGH Baden-Württemberg sah in einem weiteren Beschluss für eine entsprechende Klage zumindest im prozesskostenhilferechtlichen Sinne hinreichende Erfolgsaussichten. Das BMI hingegen hat in einer Antwort auf eine schriftliche Frage der Bundestagsabgeordneten Ulla Jelpke mitgeteilt, dass die Passbeschaffung nicht per se unzumutbar sei, sondern es auf die Beurteilung des Einzelfalls ankomme.

*Anmerkung der Redaktion: Die Hamburger Ausländerbehörde hat offenbar in Reaktion auf die genannten Entscheidungen mitgeteilt, eritreischen Staatsangehörigen mit subsidiärem Schutz Reiseausweise für Ausländer*innen zu erteilen. (mk)*

Dokumente:

VGH Baden-Württemberg, B. v. 16.01.2020, 11 S 3282/19 (Dokument Nr. 3337 a)

VG Hannover, U. v. 20.05.2020, 12 A 2452/19 (Dokument Nr. 3337 b)

VG Aachen, U. v. 10.06.2020, 4 K 2580/18 (Dokument Nr. 3337 c)

BMI, Antwort auf Frage der Bundestagsabgeordneten Ulla Jelpke v. 30.11.2020 (Dokument Nr. 3337 d)

Unzumutbarkeit der Passbeschaffung

Es ist einem türkischen Staatsangehörigen nicht zuzumuten, Ersatz für einen durch das Konsulat einzogenen Reisepass in der Türkei zu beschaffen, wenn ihm dort ein Strafverfahren wegen angeblicher Beleidigung des Präsidenten droht auf Grundlage von Äußerungen in sozialen Medien, die sich nach hiesigen Maßstäben mit Wahrscheinlichkeit im Rahmen der freien Meinungsäußerung gehalten haben. Das stellt das VG Hamburg fest und korrigiert die Ausländerbehörde, die dem Kläger vorwarf, er wolle sich einem Strafverfahren entziehen, was ein Versagungsgrund nach § 5 Abs. 3 AufenthV i. V. m. § 7 PassG sei. Dem Risiko eines voraussichtlich den rechtsstaatlichen Anforderungen nicht genügenden Ermittlungs- und Strafverfahren müsse der Kläger sich nicht stellen.

Dokument:

VG Hamburg, U. v. 02.11.2020, 13 K 1934/19 (Dokument Nr. 3338)

Einsenderin: RAin Nakibe Ademi, Hamburg

Duldung

Ermessensfehlerhafte Aufenthaltsbeschränkung gegen Familienvater

Der Kläger ist im Besitz einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität. Er ist Vater eines in einer anderen Stadt lebenden Kindes. Das Gericht hält eine von der Ausländerbehörde angeordnete Aufenthaltsbeschränkung auf den Wohnort des Klägers für ermessensfehlerhaft. Zwar lägen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 61 Abs. 1c S. 2 AufenthG vor. Es sieht jedoch aufgrund Umgangs mit dem außerhalb des Bereichs der Aufenthaltsbeschränkung lebenden Sohn einen Ausnahmefall. Der Kläger brauche sich nicht auf Verlassenerlaubnisse verweisen zu lassen.

Dokument:

VG Magdeburg, U. v. 07.10.2020, 8 A 406/19 (Dokument Nr. 3339)

Einsender: RA Dr. Christoph Kunz, Dessau-Roßlau

Aufenthaltsbeendigung

EuGH – Keine Rückkehrentscheidung gegen unbegleitete Minderjährige, wenn keine geeignete Aufnahmeeinrichtung zur Verfügung steht

Der EuGH entschied auf ein niederländisches Vorabentscheidungsersuchen, dass eine Rückkehrentscheidung gemäß RL 2008/115/EG gegen unbegleitete Minderjährige nicht ergehen darf, wenn unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht klar ist, ob eine Rückführung auch vollzogen werden kann – etwa weil keine geeignete Aufnahmeeinrichtung im Zielstaat vorhanden ist. Diese Frage darf nicht in das Vollzugsverfahren ausgelagert werden. Eine Situation der Unsicherheit mit einer Rückkehrentscheidung, die dann lediglich nicht vollzogen werden kann, liefe der in Art. 5 Buchst. a RL 2008/115 und Art. 24 Abs. 2 GRCh vorgesehenen Anforderung zuwider, dass das Wohl des Kindes in allen Stadien des Verfahrens zu berücksichtigen ist (Rn. 54).

Anmerkung der Redaktion: Das EuGH-Urteil stellt auch für Deutschland klar, dass eine Rückkehrentscheidung gegen unbegleitete Minderjährige mit Verweis darauf, dass die Frage der Rückführbarkeit im Rahmen des Vollzugs gemäß § 58 Abs. 1a AufenthG geprüft werden wird, europarechtswidrig ist. Die Prüfung muss bereits vor Erlass der Rückführungsentscheidung erfolgen. Ggf. ist auf die Rückkehrentscheidung zu verzichten.

Noch weiter gehen die Ausführungen in den Rn. 51 bis 54 des Urteils. Laut EuGH stellt für Minderjährige ein Zustand der Unsicherheit im Hinblick auf ihre Rechtsstellung und ihre Zukunft, insbesondere in Bezug auf ihre Schulausbildung, ihre Verbindung zu einer Pflegefamilie oder die Möglichkeit, in dem betreffenden Mitgliedsstaat zu bleiben, eine Verletzung der RL 2008/115 und von Art. 24 Abs. 2 GRCh dar. Daraus müsste folgen, dass unbegleitete Minderjährige nicht darauf verwiesen werden können, bis zum Eintritt der Volljährigkeit lediglich geduldet zu werden. Die einzige europarechtskonforme Reaktion auf die Unmöglichkeit der Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten im Herkunftsland wäre mithin die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. (ug)

Dokument:

EuGH, U. v. 14.01.2021, C-441/19 (Dokument Nr. 3340)

Einsender: Timmo Scherenberg, Hessischer Flüchtlingsrat

Generalpräventives Ausweisungsinteresse bei falschen Angaben im Asylverfahren

Das Urteil betrifft die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen und wie lange illegale Einreise und Falschangaben im Asylverfahren ein generalpräventives Ausweisungsinteresse begründen, das einem gesetzlichen Anspruch im Sinne von § 10 Abs. 3 S. 3 AufenthG entgegensteht. Hier sieht das Gericht lediglich eine Ordnungswidrigkeit verwirklicht. In zeitlicher Hinsicht sei für das generalpräventive Ausweisungsinteresse auf die Verjährungsvorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts abzustellen.

Anmerkung des Einsenders: Soweit die Klage abgewiesen wurde, leidet die Entscheidung unter dem Fehler, dass das Gericht § 39 S. 1 Nr. 5 AufenthV unberücksichtigt lässt, obwohl sich der Kläger ausdrücklich auf diese Norm berief.

Dokument:

VG Magdeburg, U. v. 17.12.2020, 8 A 54/20 MD (Dokument Nr. 3341)

Einsender: RA Dr. Christoph Kunz, Dessau-Roßlau

Corona-Zwangstests: „Kreative“ Erweiterung der Reisefähigkeit

Gerichte mehrerer Bundesländer hatten sich mit der Frage zu befassen, ob im Vorfeld einer Abschiebung ein Test auf Sars-CoV-2 gegen den Willen der betroffenen Person angeordnet und auch mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden darf, wenn der Zielstaat einen entsprechenden Nachweis zur Bedingung seiner Übernahmereitschaft macht. Die Ausländerbehörden hatten entsprechende Verfügungen unter Verweis auf die Vorschrift zur Reisefähigkeitsuntersuchung (§ 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG) sowie §§ 6, 14 VwVG erlas-

sen; eine ähnliche Anordnung des BAMF zur Verwendung in Dublin-Verfahren dokumentieren wir nachstehend.

Breit vertreten wird dazu inzwischen die Auffassung, § 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG biete eine hinreichende Rechtsgrundlage auch für die Verpflichtung, einen Sars-CoV-2-Test zu dulden. Das OVG Rheinland-Pfalz meint, der Begriff der Reisefähigkeit sei weit zu verstehen und umfasse auch die gesundheitlichen Voraussetzungen, um in das Zielland der geplanten Rückführung (Abschiebung bzw. Überstellung) einreisen zu dürfen. Dem schließt sich das OVG Lüneburg an: Maßgeblich für den Begriff der Reisefähigkeit sei, ob der Abschiebung in den zu überstellenden Mitgliedsstaat im Wege einer ärztlichen Untersuchung festzustellende Gründe entgegenstünden. „Reiseunfähigkeit im engeren Sinne“, so das VG Schleswig, könne sich „nicht nur aus Gefahren für den Abzuschiebenden selbst aufgrund seiner gesundheitlichen Verfassung ergeben [...], sondern auch daraus, dass [dieser] eine erhebliche Gefahr für Dritte darstellt und deshalb nicht reisen darf“.

Das VG Neustadt a. d. Weinstraße hält zwar § 82 Abs. 4 AufenthG nicht für die taugliche Rechtsgrundlage, sieht diese aber stattdessen in der Generalklausel des § 46 AufenthG. Anders das VG Köln: Gegenstand der Untersuchung nach § 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG sei allein die Reiseunfähigkeit, nicht die Ermittlung sonstiger Abschiebungshindernisse. Die Reiseunfähigkeit stelle nicht abstrakt auf medizinische Gründe ab, die einer Abschiebung entgegenstünden, sondern konkret auf eine Erkrankung der betroffenen Person. Nach § 60a Abs. 2c, 2d AufenthG werde dabei grds. vermutet, dass gesundheitliche Gründe der Abschiebung nicht entgegenstünden. Nicht maßgeblich sei, ob durch die Erkrankung Dritte gefährdet würden. Dies folge aus § 60a Abs. 2d S. 3 AufenthG, wonach die Behörde berechtigt sei, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn die betroffene Person der Anforderung zu einer ärztlichen Untersuchung nicht Folge leiste. Diese Bestimmung ergebe keinen Sinn, wenn die Untersuchung zugleich die Gefährdung Dritter verhindern solle.

Anmerkung der Redaktion: Es entwickelt sich hier eine zu hinterfragende Rechtsprechung, die schwer dem Vorwurf entgegen kann, interessengeleitet zu sein. Am deutlichsten tritt dies in der Entscheidung des OVG Lüneburg hervor: Der „vom Kläger geäußerte Unwille, einen Corona-Test dulden zu wollen“, führe nicht zur Undurchführbarkeit der Abschiebung – ehrlicherweise müsste man wohl formulieren: er soll, er darf nicht zu einem Scheitern der Maßnahme führen.

Das aber ist Rechtsauslegung mit der Brechstange, die Wortlaut, systematischen Zusammenhang und Schutzzweck des § 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG übergeht. Die Schutzrichtung der Reisefähigkeitsuntersuchung ist, wie auch aus dem Sachzusammenhang mit § 60a Abs. 2c, 2d AufenthG deutlich wird: Es soll

sichergestellt werden, dass die Abschiebung für die betroffene Person nicht zu einer erheblichen Gefährdung ihrer Gesundheit wird. Der Corona-Test zur Einhaltung der Einreisebestimmungen des Zielstaats hingegen verfolgt diametral entgegengesetzt den Zweck, Gefahren auszuschließen, die von der betroffenen Person für Dritte ausgehen. Wenn der Gesetzgeber diesen Fall einer medizinischen Untersuchung zu Zwecken der Gefahrenabwehr im Zusammenhang von Abschiebungen nicht geregelt hat, dann darf diese Gesetzeslücke nicht ohne weiteres durch die Gerichte geschlossen werden. Nicht, wenn dafür ohne konkretisierende gesetzliche Grundlage in die körperliche Integrität der Betroffenen eingegriffen wird, insbesondere nicht, wenn der Gesetzgeber Zeit und Anlass genug hatte, tätig zu werden, und wenn er für andere Konstellationen (etwa die Aufnahme in Gemeinschaftseinrichtungen, § 36 Abs. 5 IfSG) durchaus eine drittnützige Pflicht zur Duldung einer Untersuchung geregelt hat. Wenig problematisiert wird in den veröffentlichten Entscheidungen auch, dass ein Abstrich aus dem tiefen Nasen-Rachen-Raum unter Einsatz unmittelbaren Zwangs ein nicht unerhebliches Verletzungsrisiko birgt. In Hamburg wurden als Alternative mindestens zeitweise Blutproben am Finger entnommen; dieses Verfahren ist bereits deshalb untauglich, weil das Virus im Blut zwar nachgewiesen werden kann, die Blutbahn nach wissenschaftlichen Studien aber nur bei einem kleinen Teil der Infizierten erreicht, die einen schweren Verlauf erleiden. Zu einer untauglichen Untersuchung unter Verletzung der körperlichen Integrität darf aber niemand gezwungen werden. (hh)

Dokumente:

BAMF, Musterverfügung zur Anordnung zwangsweiser Corona-Tests (Dokument Nr. 3342 a)

OVG Rheinland-Pfalz, B. v. 02.12.2020, 7 B 11323/20 (Dokument Nr. 3342 b)

OVG Lüneburg, B. v. 28.01.2021, 10 LA 12/21 (Dokument Nr. 3342 c)

VG Schleswig, B. v. 16.12.2020, 1 B 168/20 (Dokument Nr. 3342 d)

VG Neustadt/Weinstr., B. v. 01.12.2020, 2 L 875/20 (Dokument Nr. 3342 e)

VG Köln, B. v. 27.10.2020, 12 L 1926/20 (Dokument Nr. 3342 f)

Abschiebungshaft

Nicht immer Einvernehmen der Staatsanwaltschaft

Der BGH hat entschieden, dass es im Hinblick auf nach § 154 StPO eingestellte Ermittlungsverfahren für die Abschiebung keines Einvernehmens der Staatsanwaltschaft bedarf. Anders ist dies aber – weiterhin – bei Verfahren, die wegen „Ortsabwesenheit“ vorläufig nach § 154f StPO eingestellt wurden.

Dokument:

BGH, B. v. 06.10.2020, XIII ZB 31/20 (Dokument Nr. 3343)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Begründungspflicht bei längerer Haftdauer

Detaillierte Anforderungen an die Begründung einer längeren Abschiebungshaft stellt der BGH auf. Zwar hält der XIII. Senat an der Auffassung fest, dass eine Dauer von sechs Wochen bei Planung einer begleiteten Abschiebung keiner näheren Begründung bedürfe. Bei Überschreitung dieser Dauer (vorliegend: zwölf Wochen) seien aber nähere Angaben z. B. zur Buchungslage und zur Personalsituation bei Begleitbeamt*innen erforderlich. Diese könnten nicht ersetzt werden durch pauschalen Verweis auf eine Einschätzung der Zentralstelle für Abschiebungen des jeweiligen Bundeslands, wonach zwölf Wochen erforderlich seien, oder durch Mitteilung eines konkret gebuchten Fluges. Lagen zwischen Abschluss der Vorbereitungen und Flugtermin mehr als sechs Wochen, so müsse auch dieser Zeitraum erläutert werden. Unterlasse das LG es, den Betroffenen in einer Anhörung zur Dauer der Vorbereitungen anzuhören, so sei dies kein Mangel der Anhörung, wohl aber eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 26 FamFG).

Dokument:

BGH, B. v. 10.11.2020, XIII ZB 58/19 (Dokument Nr. 3344)

Einsender: Frank Gockel, Detmold

Gesteigerte Darlegungsanforderungen in der Pandemie

Der Betroffene sollte nach Vietnam abgeschoben werden. Das LG hat auf seine Beschwerde hin den Haftbeschluss des AG aufgehoben. Es fehle an einem zulässigen Haftantrag. Der Haftantrag enthalte keine Darlegungen dazu, ob und in welchem Zeitraum unter den gegenwärtigen Pandemiebedingungen eine Rückführung des Betroffenen nach Vietnam tatsächlich möglich sei. Dass z. Zt. noch von einzelnen Fluggesellschaften Flüge nach Vietnam angeboten würden, bedeute nicht, dass diese Flüge angesichts der Covid-19-Pandemie dann auch tatsächlich durchgeführt werden könnten.

Anmerkung des Einsenders: Wie der BGH bereits vor einiger Zeit entschieden hat, sind Haftanordnungen unzulässig, wenn „völlig offen“ ist, ob eine Abschiebung noch innerhalb des Haftzeitraums erfolgen kann (BGH v. 11.07.2019, V ZB 74/18). Bei steigenden Infektionszahlen weltweit wird diese Frage mehr und mehr an Bedeutung gewinnen.

Dokument:

LG Hannover, B. v. 12.11.2020, 53 T 39/20 (Dokument Nr. 3345)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Beziehung der Ausländerakte durch Haftgericht

Das LG nimmt die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.2020, 2 BvR 2345/16, auf und entscheidet, dass eine amtsgerichtliche Haftanordnung rechtswidrig ist, wenn diese ohne Beziehung der Ausländerakte erfolgt ist. Eine Heilung dieses Verfahrensfehlers ist durch Anhörung beim LG möglich, hat aber nur Auswirkungen für die Zukunft. Die weiteren Ausführungen des Gerichts (insb. zur Frage „Sammelabschiebung vs. begleitete Abschiebung im Linienflug“) sind Gegenstand einer Rechtsbeschwerde beim BGH.

Dokument:

LG Essen, B. v. 12.11.2020, 7 T 387/20 (Dokument Nr. 3346)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Freizügigkeitsrecht

Bleiberecht aus Art. 20 AEUV bei unvorhersehbarer Dauer des Visumverfahrens

Die Antragstellerin ist russische Staatsangehörige, die ohne Visum eingereist war und in Deutschland ein deutsches Kind zur Welt brachte. Die Ausländerbehörde hat die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 I Nr. 3 AufenthG abgelehnt, da sie meint, dass das Visumverfahren mit Vorabzustimmung sehr schnell nachgeholt werden könne. Das VG Düsseldorf sieht bei summarischer Prüfung im vorläufigen Rechtsschutz ein Aufenthaltsrecht aus Art. 20 AEUV, da es die Prognose der kurzen Dauer des Visumverfahrens nicht für belastbar hält. Lesenswerte Ausführungen zu Art. 20 AEUV und dem daraus resultierenden Recht sui generis.

Dokument:

VG Düsseldorf, B. v. 02.09.2020, 7 L 1381/20 (Dokument Nr. 3347)

Einsender: RA Dr. John Spiekermann, Duisburg

Neuregelung des Status britischer Bürger*innen und „nahestehender Personen“

Am 24.11.2020 trat eine umfassende Änderung des Freizügigkeitsgesetzes in Kraft. Vor allem folgende Punkte wurden neu geregelt:

- **Britische Staatsangehörige** und ihre Familienangehörigen, die sich bis spätestens zum 31.12.2020 in Deutschland freizügigkeitsberechtigt aufhalten, behalten dieses Recht, müssen ihren Aufenthalt bis spätestens 30.06.2021 anzeigen und erhalten dann ein deklaratorisch wirkendes „Aufenthaltsdokument-GB“. Für britische Staatsangehörige, die erstmals nach dem 01.01.2021 nach Deutschland ziehen möchten und die auch nicht als Familienangehörige zu bereits hier lebenden freizügigkeitsberechtigten Personen nachziehen, gelten hingegen die allgemeinen Regelungen des AufenthG („Neu-Brit*innen“).

- Es wird ein neues Aufenthaltsrecht (nach Ermessen) für drittstaatsangehörige „nahestehende Personen“ von Unionsbürger*innen eingeführt. Begünstigt werden Verwandte in der Seitenlinie, Mündel und Pflegekinder sowie Partner*innen in auf Dauer angelegten nichtregistrierten Lebensgemeinschaften. Für diese Gruppen hatte der EuGH entgegen der deutschen Rechtslage schon vor vielen Jahren eine Erleichterung von Einreise und Aufenthalt eingefordert. Voraussetzungen sind u.a. Unterhaltsgewährung und häusliche Gemeinschaft in der Vergangenheit. Es gelten die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG.

- Weiter wird klargestellt, dass bei Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen die (oftmals großzügigeren) Regelungen des FreizügG anzuwenden sind, wenn diese „von ihrem Recht auf Freizügigkeit nachhaltig Gebrauch gemacht haben“ (sog. „Rückkehrerfälle“, § 1 Abs. 1 Nr. 6 FreizügG).

Die GGUA (Münster) hat die Änderungen übersichtlich zusammengefasst.

Dokument:

GGUA (Münster), Änderungen im Freizügigkeitsgesetz zum 24.11.2020 (Dokument Nr. 3348)

Freizügigkeitsrecht bei selbstständigen Unionsbürger*innen in Corona-Zeiten

Das BMI hat mit Schreiben vom 30.11.2020 klargestellt, dass bei selbstständigen Unionsbürger*innen das Freizügigkeitsrecht als Selbstständige auch dann fortbesteht, wenn zeitweilig keine Umsätze oder Aufträge eingehen und aufgrund dieser Umsatzeinbrüche Verluste erwirtschaftet werden. „Eine selbstständige Tätigkeit endet dementsprechend nicht bereits mit dem Einbrechen von Aufträgen oder Umsätzen, sondern erst mit einer endgültigen Geschäftsaufgabe oder wenn feststeht, dass mit der Tätigkeit niemals mehr ein Gewinn zu erzielen sein wird. Dies gilt umso mehr, wenn durch von vornherein vorübergehende gesetzliche oder behördliche Maßnahmen – wie faktische Berufsausübungsverbote – Auftrags- oder Umsatzeinbrüche oder Verluste eintreten und sie somit nicht für immer zu erwarten sind, sofern es nicht zu einer dauerhaften Geschäftsaufgabe kommt.“

Trotz einer vorübergehenden Einstellung der selbstständigen Tätigkeit aufgrund Corona-bedingter Berufsausübungsverbote oder Auftragsseinbußen bleibt das originäre Freizügigkeitsrecht für Selbstständige gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG erhalten. Die betroffenen Unionsbürger*innen rutschen damit nicht in den (eventuell zeitlich begrenzten) fortwirkenden Selbstständigenstatus gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 FreizügG. Auch ein Anspruch auf SGB II-Leistungen bleibt für die Selbstständigen bei unfreiwilliger

Unterbrechung ihrer selbstständigen Tätigkeit erhalten und endet nicht nach einer gewissen Zeit.

Dokument:

Rundschreiben BMI v. 30.11.2020 (Dokument Nr. 3349)

Staatsangehörigkeitsrecht

Identitätsklärung im Einbürgerungsverfahren durch nichtamtliche Urkunden

Das BVerfG hat entschieden, dass die Identität von Bewerber*innen im Einbürgerungsverfahren erforderlichenfalls in einem mehrstufigen Verfahren zu prüfen sei. Kann die Identität nicht durch einen Pass oder ein Passersatzpapier nachgewiesen werden, so seien auch andere amtliche Urkunden zuzulassen, bei deren Ausstellung die Identität überprüft wurde. Seien auch solche Urkunden nicht zu beschaffen, seien auch sonstige Beweismittel wie nichtamtliche Urkunden oder Zeug*innenaussagen zulässig. In besonderen Ausnahmefällen sei auf eine Gesamtwürdigung des Vorbringens der Bewerber*innen abzustellen.

Dokument:

BVerfG, U. v. 23.09.2020, 1 C 36.19 (Dokument Nr. 3350)

Migrationssozialrecht

EuGH zu Aufenthaltsrecht wegen Schulbesuchs

Kläger des Ausgangsverfahrens ist ein polnischer Staatsangehöriger, der zunächst verschiedenen Jobs nachging, bis er schließlich arbeitslos wurde und Leistungen nach SGB II bezog. Das Jobcenter sah einen Leistungsausschluss nach § 7 I S. 2 Nr. 2 SGB II. Der EuGH entschied nun jedoch, dass das Aufenthaltsrecht seiner Kinder aufgrund deren Schulbesuchs zu einem eigenständigen Aufenthaltsrecht erstarkt sei. Das Aufenthaltsrecht der Kinder nach Art. 10 VO 492/2011 und das davon abzuleitende Aufenthaltsrecht des Vaters unterfielen nicht dem Leistungsausschluss nach Art. 24 FreizügRL. Daher dürfe der Kläger nicht „unter allen Umständen automatisch“ von Leistungen ausgeschlossen werden.

Anmerkung der Redaktion: Der Gesetzgeber hat prompt auf das Urteil reagiert und den Leistungsausschluss nach § 7 I S. 2 Nr. 2 c) SGB II mit Wirkung zum 01.01.2021 gestrichen. Bereits am 20.10.2020 hat die BA durch eine Mitteilung, abrufbar in ihrer „Wissensdatenbank SGBII“ unter <https://www.arbeitsagentur.de/wissensdatenbank-sgbii/7-leistungsberechtigte>, auf die Entscheidung reagiert. (mk)

Dokument:

EuGH, Urteil vom 06.10.2020, Rs. C-181/19 (Dokument Nr. 3351)

SGB II für Familien mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 (frühere EU-Arbeitnehmer*innen mit Kindern, die die Schule besuchen)

Die BA hat in Reaktion auf die vorstehenden EuGH-Entscheidung (Rs. C-181/19) die Jobcenter angewiesen, den Ausschlussgrund des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Buchst. c SGB II vorläufig nicht mehr anzuwenden. Dies ist obsolet geworden, nachdem der Gesetzgeber den Ausschlussgrund ersatzlos gestrichen hat. In ihrem Hinweis macht die BA allerdings auch Ausführungen dazu, wie mit Änderungsanträgen umzugehen sei. In laufenden Verfahren sei abzuhelfen; bei nachträglichen Überprüfungen (§ 44 SGB X) dürfe nur rückwirkend auf das Urteilsdatum (06.10.2020) aufgehoben werden.

Anmerkung des Einsenders: *Die Rechtsauffassung der BA, dass bei Überprüfungsanträgen (§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB X in Verbindung mit § 40 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II) zu früheren Antragsablehnungen eine Nachzahlung nur ab dem 06.10.2020 (Zeitpunkt der EuGH-Entscheidung C-181/19; Jobcenter Krefeld gg. JD) erfolgen dürfe, ist falsch. Denn die Urteile des EuGH gelten nicht nur für die Zukunft („ex nunc“), sondern auch für die Vergangenheit („ex tunc“). § 40 Abs. 3 SGB II sieht zwar vor, dass verweigerte Leistungen erst ab dem Zeitpunkt nachgezahlt werden müssen, ab dem eine entscheidungserhebliche Rechtsnorm (gemeint ist: des SGB II) „in ständiger Rechtsprechung anders (...) ausgelegt worden ist“. Diese Einschränkung ist hier jedoch nicht anwendbar, denn der EuGH hat nicht § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2c) SGB II „ausgelegt“, sondern eine Auslegung von Artikel 7 Abs. 2 i. V. m. Artikel 10 der VO (EU) 492/2011 und Artikel 4 der VO (EU) 883/2004 vorgenommen.*

Dokumente:

Bundesagentur für Arbeit, – Hinweis Leistungsausschluss für Unionsbürger (Dokument Nr. 3352 a)

Claudius Voigt, „Das »Gespenst des Sozialtourismus« ist (vorerst) vertrieben“ (Dokument Nr. 3352 b)

Gutachten zur Verfassungswidrigkeit von § 1a AsylBIG

Die Humboldt-Law-Clinic (Miriam Bräu und Philip Heimann) hat sich in einem 74-seitigen „Working-Paper“ ausführlich mit der Verfassungswidrigkeit der 1a-Kürzungen im AsylbLG auseinandergesetzt. Aus der Zusammenfassung: „Durch die Leistungskürzungen in § 1a Abs. 3-5, 7 i.V.m. Abs. 1 AsylbLG liegt ein Eingriff in das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gem. Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG vor. Dieses in zwei Grundsatzurteilen von 2010 und 2012 vom

BVerfG entwickelte Grundrecht setzt klare verfassungsrechtliche Vorgaben bezüglich der Ausgestaltung des zu gewährleistenden Existenzminimums. Keiner der geprüften Tatbestände des § 1a AsylbLG hält diesen strengen Vorgaben, insbesondere an die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs, stand. Es liegen keine legitimen Ziele vor, da ein Eingriff in das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum nur gerechtfertigt sein kann, wenn damit die Überwindung oder Vermeidung der Bedürftigkeit erreicht werden soll. Insbesondere migrationspolitische Ziele können keine Kürzung des Existenzminimums rechtfertigen. Daher stellen weder die Durchsetzung von aufenthaltsrechtlichen Mitwirkungspflichten noch Ausreisepflichten oder eine Verhinderung von sog. Pull-Effekten ein legitimes Ziel dar.

Darüber hinaus kann auch die Verhinderung von rechtsmissbräuchlichem Verhalten keinen Eingriff in das Existenzminimum rechtfertigen, da Sanktionen nicht rein repressiv ausgerichtet sein dürfen. Weiterhin wären die Leistungskürzungen auch nicht geeignet, um diese Ziele zu erreichen, da in den Fällen des § 1a Abs. 4, 7 AsylbLG keine Abwendung der Sanktion durch eine Verhaltensänderung möglich ist und in den Fällen des § 1a Abs. 3, 5 AsylbLG die Wirksamkeit von Leistungsminderungen bisher nicht wissenschaftlich erwiesen ist. Insbesondere sind die Leistungskürzungen auch nicht verhältnismäßig im engeren Sinne, da sie in keinem angemessenen Verhältnis zur Belastung der Betroffenen stehen. Die weitreichenden Kürzungen des physischen Existenzminimums sowie die komplette Streichung von Leistungen zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums gem. § 1a Abs. 1 AsylbLG sind mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum nicht vereinbar. Darüber hinaus verstoßen die Leistungskürzungen für Minderjährige gem. § 1a Abs. 3 S. 2 AsylbLG gegen die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention. Weiterhin lassen die Einschränkungen der Härtefallklausel im Falle von Leistungskürzungen keine Einzelfallgerechtigkeit zu und sind somit nicht angemessen.

Im Ergebnis stellen die Leistungskürzungen gem. § 1a AsylbLG einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gem. Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG dar. Die Normen können nach den Maßstäben des BVerfG-Urteils von 2019 auch nicht verfassungskonform ausgelegt werden. Somit sind die Leistungskürzungen im AsylbLG verfassungswidrig.“

Dokument:

Miriam Bräu/Philip Heimann, „Das migrationspolitische Existenzminimum“, Working Paper, Berlin 2020 (Dokument Nr. 3353)

Kostenübernahme für die Wahrnehmung des Anhörungstermins beim BAMF

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat mit Urteil vom 22.10.2020 (L 8 AY 21/17) entschieden, dass das Sozialamt einer Asylsuchenden, die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG bezieht, die Kosten für die Wahrnehmung des Anhörungstermins beim BAMF in Höhe von 191,25 Euro auf der Grundlage von § 73 SGB XII i. V. m. § 2 AsylbLG erstatten muss. Die Frau lebte in Hildesheim, der Anhörungstermin fand in Ingolstadt statt. Es sei eine Geldleistung in Form der Beihilfe zu gewähren.

Dokument:

LSG Niedersachsen-Bremen, U. v. 22.10.2020, L 8 AY 21/17 (Dokument Nr. 3354)

Mindesteinkommen und Sicherung des Lebensunterhalts bei Aufenthalt zu Bildungs- und Erwerbszwecken

Für die Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels wird i.d.R. vorausgesetzt, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Dies gilt insbesondere für die Aufenthaltstitel nach Kapitel 2, Abschnitt 3 und 4 AufenthG (zum Zwecke einer Ausbildung, eines Studiums oder der Erwerbstätigkeit). In manchen Fällen werden bestimmte Mindesteinkommen gefordert. Dies gilt vor allem für die Blaue Karte-EU sowie bei einigen Aufenthaltserlaubnissen zum Zwecke einer Erwerbstätigkeit für Personen, die bereits über 44 Jahre alt sind. In anderen Fällen ist das geforderte Mindesteinkommen abhängig von der individuellen Lebenssituation (z. B. von der Höhe der individuellen Unterkunftskosten) oder von vorgegebenen unterschiedlich hohen Richtwerten.

Da es somit sehr unterschiedliche Werte für die jeweils geforderten Mindesteinkommen bzw. die Prüfung der Lebensunterhaltsicherung gibt, soll die Arbeitshilfe des IQ Netzwerks Niedersachsen hierzu Hilfestellung geben: In einem ersten Teil wird für die jeweiligen Aufenthaltstitel eine Orientierung über das geforderte Mindesteinkommen gegeben. In einem zweiten Teil gibt die Arbeitshilfe ergänzende Hinweise zu den Grundlagen der Berechnung und speziellen – zum Teil auch strittigen – Auslegungsfragen.

Wie bei tabellarischen Übersichten nicht zu vermeiden, bietet die Arbeitshilfe nur einen groben Orientierungsrahmen und ersetzt keine individuelle Prüfung. Zudem kann es unterschiedliche Auslegungen des geltenden Rechts und der Rechtsprechung geben.

Dokument:

Arbeitshilfe: IQ Netzwerk Niedersachsen, Mindesteinkommen und Sicherung des Lebensunterhalts bei Aufenthalt zu Bildungs- und Erwerbszwecken, Januar 2021 (Dokument Nr. 3355)

Mitteilungen des GA

Mitgliederversammlung der AG Migrationsrecht 2020

Am 14.11.2020 fand – erstmals in virtueller Form – die 19. Mitgliederversammlung der AG Migrationsrecht statt, bei der 36 Teilnehmer*innen virtuell anwesend waren. Nach Begrüßung durch den Vorsitzenden des GA erstattete dieser den Geschäftsbericht, der vom Schatzmeister um den Kassenbericht ergänzt wurde (beide auf der Homepage abrufbar). Im Anschluss verlas der Schatzmeister den Bericht des Kassensprechers, des Kollegen Gerloff, der nicht teilnehmen konnte, und berichtete, dass es keine Beanstandungen gebe. Es folgte eine kurze Aussprache zu den vorgenannten Punkten. Anschließend wurde nach einer einleitenden Darstellung des Kollegen Rainer M. Hofmann zu den Gründen für seine Auseinandersetzung mit dem GA, die im November 2019 zur Beendigung seiner Tätigkeit als Redakteur der ANA-ZAR geführt hat, ausführlich diskutiert. Da ein Großteil der zugeschalteten Mitglieder über den Hergang der Ereignisse und die daraus folgenden Entscheidungen nicht umfassend informiert war, wurde angeregt, die Dokumentation der Ereignisse den Mitgliedern zugänglich zu machen. Sie steht DAV-Mitgliedern zum Download zur Verfügung. Der Gang der Diskussion kann an dieser Stelle nicht im Einzelnen dargestellt werden. Der vom GA als Moderator eingeladene Kollege Philipp Wendt, Hauptgeschäftsführer des DAV, vermittelte zwischen den gegensätzlichen Standpunkten des Kollegen Hofmann und des GA und bemühte sich erfolgreich, Härten und Unsachlichkeiten aus der Diskussion heraus zu halten. Im Anschluss an die Diskussion wurde der GA entlastet und als Kassensprecher erneut Kollege Volker Gerloff aus Berlin gewählt. Abschließend wurden die Mitglieder um Anregungen zu Aktivitäten im Hinblick auf Fortbildung, Gestaltung der MV u. a. gebeten. Angeregt wurde insbesondere, den Mitgliedern per E-Mail mitzuteilen, wann eine neue Ausgabe der ANA-ZAR erschienen und auf der Homepage der AG abrufbar ist.

Holger Hoffmann

Dokument:

Link zur Dokumentation (passwortgeschützt): <https://dav-migrationsrecht.de/arbeitgemeinschaft/Gesch%C3%A4ftsbericht/C3%BCChr%20ender+Ausschuss>

Nachrichten und Infos

Widerruf der Allgemeinen Prozesserkklärung des BAMF

Das Bundesamt hat seine seit 2017 geltende allgemeine Prozesserkklärung widerrufen. Es will die Prozesse in Zukunft aktiver und zielgerichteter führen und regionale Besonderheiten berücksichtigen. Dafür bedient es sich individualisierbarer Standardklageerwiderungen, in denen im Einzelfall angekreuzt werden kann, welche Erklärung im Verfahren abgegeben werden soll.

Dokument:

Rundschreiben des BAMF v. 28.01.2021 – Individualisierbare Standardklageerwiderung (Dokument Nr. 3356)

Hinweise auf Publikationen

Themen zur Unterstützung und Hintergrundinformationen

Wir dokumentieren nachfolgend eine Auswahl aus den zahlreichen hilfreichen Broschüren, Arbeitshilfen und Veröffentlichungen, die seit dem letzten Redaktionsschluss veröffentlicht wurden.

- DRK, „Krankheit als Abschiebungshindernis; Anforderungen an die Darlegung von Abschiebungshindernissen aufgrund von Krankheit im Asyl- und Aufenthaltsrecht“, 2. Auflage 2020 (Dokument Nr. 3357 a)
- IQ Netzwerk, Tabellarische Übersicht: „Spurwechsel zwischen den Aufenthaltstiteln im Kontext von Bildungs- und Erwerbsmigration“, Stand 18.12.2020 (Dokument Nr. 3357 b)
- DER PARITÄTISCHE, Familienleistungen: „Die Ansprüche für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit“ (Dokument Nr. 3357 c)
- FRA, „Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration“ – Ausgabe 2020 (Dokument Nr. 3357 d)
- Informationsverbund Asyl, Übersicht: „Informationen zu den Auswirkungen des Brexits“ (Dokument Nr. 3357 e)
- JRS, „Abschiebungshaft in Deutschland“ – Übersicht (Keßler) in Zusammenarbeit mit Fahbusch als Überblick zum Thema A-Haft (Dokument Nr. 3357 f)
- DER PARITÄTISCHE, Praxisanleitung „Ausbildung und Arbeit als Wege zu einem sicheren Aufenthalt? Die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung“ (Dokument Nr. 3357 g)

- GGUA, Unionsbürger*innen: „SGB-II-Leistungsansprüche für unverheiratete Eltern mit gemeinsamen Kindern“, 06.10.2020 (Dokument Nr. 3357 h)
- IQ Netzwerk, Inhaltsverzeichnis zum Visumhandbuch des AA (Stand 08/2020). Da das Handbuch bisher nur ohne Inhaltsverzeichnis online gestellt wird, hilft dies bei der Orientierung. (Dokument Nr. 3357 i)
- BAGFW u. Integrationsbeauftragte der Bundesregierung, „Zugang zum Gesundheitssystem für EU-Bürger*innen“, Stand November 2019 (Dokument Nr. 3357 j)

Atlas der Staatenlosen

Der „Atlas der Staatenlosen“ ist ein Projekt der Rosa-Luxemburg-Stiftung und bietet einen politischen und rechtlichen Überblick über die weltweite Situation von Staatenlosen, Gründe für Staatenlosigkeit, Datenlage, Konsequenzen für Staatenlose und deren Zugang zu ihren Menschenrechten.

Dokument:

Rosa-Luxemburg-Stiftung, „Atlas der Staatenlosen“, Oktober 2020 (Dokument Nr. 3358)

Hinweis von RA Ünal Zeran, Hamburg



Neuerscheinung zu Unionsbürgerschaft und EU-Migrationsrecht

Im Nomos-Verlag ist unter dem Titel „Europäischer Freizügigkeitsraum – Unionsbürgerschaft und Migrationsrecht“ der 10. Band der Enzyklopädie Europarecht erschienen. Herausgegeben von Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger 1.090 S., geb., 188,- €, ISBN 978-3-8487-5772-5.

Das neue Handbuch bündelt die wichtigsten Fragestellungen und Antworten. Im Detail werden alle durch die Unionsbürgerschaft vermittelten Freizügigkeitsrechte erläutert, deren Erweiterungen auf Drittstaatsangehörige dargestellt und zugleich die Grenzen der Freizügigkeit gezogen. Das Regelungsgeflecht des europäischen Migrationsrechts wird erläutert, es werden auch politikwissenschaftliche Perspektiven beschrieben.